



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

FAX

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.11.2020

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0390

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz IFG**

HIER Ihre Mail vom 6.10.2020

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage Nachweise für SARS-CoV-2 an das Paul Ehrlich Institut
Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel am 30.9.2020

Sehr 

vielen Dank für Ihre Bitte um Vermittlung vom 6. Oktober 2020 bei Ihrer Anfrage vom 30. September 2020 an das Paul Ehrlich Institut. Ich verstehe Ihr Schreiben an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) allerdings eher als Bürgeranfrage, mit der ein Anstoß zu einer fachlichen Diskussion mit dem PEI gegeben werden soll und nicht als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des IFG.

Das Paul Ehrlich Institut ist -wie Ihnen bereits mitgeteilt-, zuständig für die Prüfung und Zulassung von biomedizinischen Arzneimitteln. Der richtige Ansprechpartner für Ihre Bürgeranfrage wäre m.E. eher das Robert Koch- Institut (RKI).

Meine Ombudsfunktion nach § 12 Abs. 1 IFG ist auf die Vermittlung bei Anträgen nach dem IFG beschränkt, wenn der Antragsteller befürchtet, in seinem Recht auf Informationszugang nach dem IFG verletzt zu sein. Eine Beratung und Vermittlung bei Bürgeranfragen ist mir daher nicht möglich. Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, wenn ich den Vorgang mit diesen Hinweisen abschließe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.